



Nabila Ehrhardt, Rechtsanwaltsanwarterin

„Haltet den Dieb!“: Aber darf man das?

Hochsaison fur Taschendiebstahl. Was tun, wenn der Langfinger mit dem Diebesgut vorbeilauft? Einer solchen Nothilfe sind strenge gesetzliche Grenzen gesetzt

Mit fremdem Handy bestuckt, eilt der vermeintliche Tater rasanten Schrittes an einem vorbei, und die bestohlene Person ruft um Hilfe. Man wird Zeuge eines Diebstahls. Ein Bein stellen oder ein Faustschlag, und der Tater konnte zur Strecke und das Handy zum Eigentumer gebracht werden. Aber:

Darf man das?

Gut gemeint ist nicht immer gut. Das osterreichische Strafrecht schafft zwar fur diese Situation Abhilfe, statuiert aber auch klare Grenzen. Die bestohlene Person befindet sich in einer Notwehrsituation und konnte ihr Mobiltelefon grundsatzlich durch die Ausubung von Notwehr unter bestimmten Voraussetzungen selbst zuruckerlangen. Ubernimmt eine dritte Person in dieser Situation auf zulassige Weise die notwendige Verteidigung, so spricht man von Nothilfe. Die Notwehr und damit auch Nothilfesituation ist allerdings an Kriterien geknupft.

Die Nothilfe hat strenge Grenzen: Der Diebstahl muss unmittelbar drohen oder gegenwartig stattfinden. Wurde der Dieb etwa geschnappt, hat dieser aufgegeben oder ist er erfolgreich, mit oder ohne Diebesgut, gefluchtet, dann sind die zeitlichen Grenzen uberschritten. Ebenso unzulassig ist die Nothilfe, wenn die bestohlene Person fremde Hilfe ablehnt. Wie man die Nothilfe ausubt, ist auch von Belang – so muss unter den verfugbaren Mitteln das schonendste gewahlt werden, um den stattfindenden Diebstahl sofort und endgultig zu beenden. Eine allgemeine Formel

fur die notwendige Verteidigung gibt es jedoch nicht. Im Einzelfall sind etwa folgende Kriterien zu berucksichtigen: Art, Wucht und Intensitat des Angriffes, die Gefahrlichkeit, korperliche Uberlegenheit, etwaige Bewaffnung sowie die verfugbaren Abwehrmoglichkeiten. Jedenfalls gilt: Mit Kanonen sollte man nicht auf Spatzen schieen. Bedient man sich allerdings in zulassiger Weise der notwendigen Verteidigung, dann gehen nachteilige abwehrtypische Risiken – wie eine verstauchte Hand – zu Lasten des Diebes.

Schlielich sollte der Bogen bei der Verteidigung nicht uberspannt werden: Alles, was nicht mehr notwendig ist, um den Angriff sofort und endgultig zu beenden, ist unzulassig – egal, wie sehr man sich argert.

Ist der Dieb auf rechtskonforme Weise gestellt und vielleicht sogar ruckgabewillig, dann hilft das Anhalterrecht weiter. Der Dieb darf auf gelindeste noch zum Ziel fuhrende Weise angehalten werden. Es gilt wieder das Schonungsprinzip: Das Festhalten des Diebes ist zulassig, vorsatzliche Korperverletzung nicht. Schlielich muss die Anhaltung unverzuglich dem nachsten erreichbaren Sicherheitsorgan angezeigt werden – in der Regel genugt ein Anruf bei der Polizei.

Achtung: Nicht jede beeintrachtigende Situation berechtigt zur Notwehr/Nothilfe, und nicht jede Verteidigung ist vorbehaltlos zulassig. Die gesetzlichen Grundlagen findet man hier: § 3 Strafgesetzbuch und § 80 (2) Strafprozessordnung.



Nabila Ehrhardt ist Rechtsanwaltsanwarterin bei www.ulsr.at

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Direction: Waltl & Waltl
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterin: Saskia Wolfesberger
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Sinah Edhofer MA (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Godel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Claudia Dungal, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Groger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdiallog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Gunter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl (Karenz), Mag. Carina Fritzl (Karenz), Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschaftsfuhrung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmachtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
International Sales: Mag. Evelyn Strohrriegel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Grielehner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Kofer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Gunter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Melanie Schwinger (Marketing)
Religion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstrae 1–3, 1020 Wien, Gunter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Walstead Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstrae 21, 7201 Neudorf
Vertrieb: Presse Grovertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Strae 10, 5081 Anif, osterreich www.pgvaustralia.at
Verlagsort: Taborstrae 1–3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheiungsort: 7201 Neudorf
Schriftart: Gesetz in der Sindelar von Stefan Willerstorfer.
Eigentumer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstrae 1–3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstrae 1–3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 7 Ausgaben um € 19,- Jahres-Abo: € 118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Ubernahme von Beitragen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 1. Hj. 2019: 84.000
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung